

Bundesschiedskommission

Die Linke

Beschluss, AZ: BSchK/025/2009
verbunden mit
BSchK/026/2009
Vorinstanz LSchK Berlin
LSchK/17-20/2008; LSchK/19-20/2008

In dem Verfahren betreffend

Erwerb der Mitgliedschaft

der Frau [...], des Herrn [...]

Beistand: Genosse [...]

- Berufungsführer zu 1 und 2 -

Weitere Beteiligte:

Genosse [...], Genosse [...]

- Einspruchsführer und Berufungsgegner zu 1 und 2 -

der Vorstand des Bezirksverbandes [...], vertreten durch [...]

- Zuständiger Kreisverband -

hat die Bundesschiedskommission auf Grund der mündlichen Verhandlung am
26.4.2009 am 8.5.2009 einstimmig bei einer Enthaltung beschlossen:

Die Berufungen werden zurückgewiesen.

Gründe:

I.

Die Berufungsführer sind Sprecher der Sozialistische Alternative (VORAN) e.V., kurz: SAV, einer etwa 400 Mitglieder starken politischen Organisation, die unter Berufung auf Lenin und Trotzki den Aufbau einer revolutionär-sozialistischen Arbeiterpartei verfolgt. In den westlichen Bundesländern sind viele Mitglieder der SAV im Rahmen der Fusion Mitglied der Partei DIE LINKE geworden, weil sie seit der Gründung der Quellpartei WASG in dieser politisch aktiv waren. Die SAV hatte ihre Mitglieder dazu aufgerufen, sich am Aufbau der WASG zu beteiligen und beschlossen, selbst nicht mehr zu Wahlen anzutreten.

Die Berufungsführer gehörten dem Landesverband [...] der WASG an, der 2006 entgegen der Beschlusslage der Bundespartei aus Kritik an der Politik des rot-roten Senats eigenständig zu den Wahlen des Abgeordnetenhauses in [...] antrat. Die Berufungsführer, insbesondere [...], gehörten zu den bekanntesten Verfechtern dieser Position. Sie wurde noch nach den Wahlen in [...] in den Bundesvorstand der WASG gewählt und setzte sich dort für die Eigenständigkeit der WASG und gegen die Fusion mit der Linkspartei ein. Zum Zeitpunkt der Fusion trat sie demonstrativ aus der WASG aus, um nicht (automatisch) Mitglied der Partei DIE LINKE zu werden. Sie wolle, so hieß es in einer Erklärung, „nicht ihre Überzeugungen in einem Rucksack an der Garderobe abgeben“. [...] handelte ebenso.

Mitte September 2008 erklärten die Berufungsführer ihren Eintritt in die Partei DIE LINKE. Nach dem Scheitern ihrer Bestrebungen in [...] und darüber hinaus, eine linke Konkurrenzpartei zur LINKEN aufzubauen, begründen sie ihren Sinneswandel und ihren Eintritt mit der gewachsenen Bedeutung der LINKEN, die insbesondere durch ihre Politik auf Bundesebene zunehmend als wirksame politische Vertretung gegen sozialen Kahlschlag wahrgenommen werde. Sie wollten nunmehr einen Beitrag leisten, eine Linke aufzubauen, die ihren Schwerpunkt in der Mobilisierung des außerparlamentarischen Widerstandes sehe, um Verbesserungen im Interesse der arbeitenden und erwerbslosen Bevölkerung zu erkämpfen. Die Mitarbeit in der Partei DIE LINKE sei für sie jetzt der beste und effektivste Weg für linke Politik. Ihre Kritik an der Politik der rot-roten Regierung in [...] halten die Berufungsführer dagegen aufrecht. Als Mitglieder der SAV vertreten sie die Position, dass eine sozialistische Partei nach ihren Vorstellungen überhaupt keine Regierungsbeteiligung mit bürgerlichen Parteien, nicht einmal eine Tolerierung anstreben solle.

Die Genossen [...] und [...] legten gegen die Eintritte der Berufungsführer Einspruch ein beim zuständigen Bezirksverband [...] mit Schreiben vom 19.10.2008 (betr. [...], unterzeichnet von beiden) und 21.10.2008 (betr. [...], unterzeichnet von [...]). Ihren Einspruch stützten sie im Wesentlichen darauf, dass die Berufungsführer immer noch gegen die Fusion der beiden Quellparteien eingestellt und nicht bereit seien, Mehrheitsbeschlüsse mitzutragen. Als Mitglieder der SAV wollten sie den Fusionsprozess hintertreiben bzw. ihre Positionen in der Partei durchsetzen. Die Berufungsführer seien den politischen Interessen dieser Gruppe verpflichtet und würden sie auch dann versuchen durchzusetzen, wenn diese im Widerspruch zur Beschlusslage der Partei stünden. Die Einspruchsführer stellen klar, dass es ihnen nicht um die politischen Positionen der SAV gehe, für die in der Partei DIE LINKE als

offene und pluralistische Partei durchaus Platz sei. Sie weisen darauf hin, dass der eigenständige Wahlantritt der WASG den Fusionsprozess gefährdet und der Partei DIE LINKE finanziell geschadet habe.

Mit Beschluss vom 28.10.2008 wies der Bezirksvorstand [...] die Einsprüche im wesentlichen mit der Begründung zurück, die Einsprüche seien nur formal individueller Natur, bezweckten materiell aber die Feststellung der Unvereinbarkeit zwischen der gleichzeitigen Mitgliedschaft in der Partei DIE LINKE und in der SAV. Eine solche Entscheidung aber könne nicht im Rahmen eines Eintrittsverfahrens getroffen werden, sondern sei dem Bundesparteitag vorbehalten.

Hiergegen legten die Einspruchsführer am 04.11.2008 Widerspruch bei der Landesschiedskommission (LSchK) [...] ein.

Nach Durchführung der mündlichen Verhandlung am 12.12.2008 gab die LSchK mit Beschluss vom 08.01.2009, der den Beteiligten mit Schreiben der LSchK vom 02.02.2009 mitgeteilt wurde, den Widersprüchen statt. Die LSchK begründet ihre Entscheidung im Wesentlichen mit einer negativen Prognoseentscheidung hinsichtlich des künftigen Verhaltens der Berufungsführer. Die Berufungsführer hätten zum Ausdruck gebracht, dass sie weiterhin aktiv gegen Beschlüsse des Landesverbandes [...], insbesondere zur Regierungsbeteiligung in [...], auftreten würden. Diese Auffassung im Zusammenhang mit dem Verhalten anlässlich des eigenständigen Wahlantritts der WASG in [...] lasse darauf schließen, dass die Berufungsführer auch in Zukunft Parteibeschlüsse nicht respektieren würden. Die LSchK versteht „Respekt“ von Beschlüssen als „Loyalität“ in dem Sinne, dass die Mitglieder der Partei gehalten seien, demokratisch zustande gekommene Mehrheitsbeschlüsse nicht nur zur Kenntnis zu nehmen, sondern auch mit durchzusetzen.

Mit ihren als „Widerspruch“ bezeichneten Berufungen vom 01.03.2009 begehren die Berufungsführer die Aufhebung der Entscheidung der LSchK [...]. Zur Begründung führen sie aus, dass sie grundsätzlich bereit seien, Mehrheitsbeschlüsse zu respektieren, was aber für sie innerhalb einer offenen und pluralen Partei nicht bedeute, dass sie verpflichtet seien, jeden Beschluss mitzutragen. Sie könnten es respektieren, dass eine Mehrheit der Partei sich für eine Regierungsbeteiligung (in [...]) ausspreche, würden aber im Rahmen von Satzung und Programmatik der Partei die Möglichkeit wahrnehmen, innerparteilich dagegen in Opposition zu gehen und für ihre Position zu werben. Dies stünde in Einklang mit den Programatischen Eckpunkten der Partei DIE LINKE, die die Frage von Regierungsbeteiligungen ausdrücklich als offenen Punkt bezeichnete. Sie sind sogar der Ansicht, dass die Regierungsbeteiligung in [...] gegen die Programatischen Eckpunkte verstoße, weil der rot-rote Senat einen Abbau öffentlicher Daseinsvorsorge betrieben habe. Aus ihrem politischen Verhalten im Landesverband [...] der WASG könne nicht gefolgert werden, dass sie Mehrheitsbeschlüssen aktiv zuwider handeln würden. Die WASG habe als eigenständige Partei das Recht gehabt, zur Wahl anzutreten. Der Landesverband habe einen entsprechenden Beschluss gefasst. Der Wahlantritt sei auch nicht spezifisch gegen die Linkspartei gerichtet gewesen. Die Gefahr der Wiederholung einer Konkurrenz kandidatur sei in [...] im Übrigen praktisch nicht mehr gegeben, da die politischen Strukturen, die den Wahlantritt in [...] unterstützt hätten,

nur noch als Netzwerk zur politischen Aktivierung bestünden, aber nicht mehr das Vorhaben der Parteibildung verfolgten.

Im Rahmen der mündlichen Verhandlung wurde festgestellt und mit den Beteiligten erörtert, dass die SAV derzeit mit einer eigenen Liste konkurrierend zur Partei DIE LINKE zu den Kommunalwahlen in [...] antritt.

Die Einspruchsteller sehen darin einen weiteren Beleg für die Begründetheit ihres Einspruchs.

Die Berufungsführer verweisen darauf, dass es sich bei diesem Wahlantritt um eine autonome Entscheidung der regionalen Gruppe handele, die verständlich sei, weil Gespräche mit der Partei DIE LINKE über einen gemeinsamen Wahlantritt mit dem Ziel, den Sitz des SAV-Mitgliedes in der Bürgerschaft zu erhalten, nicht zustande gekommen seien. Sie halten die Entwicklung für „traurig, aber nachvollziehbar“ und erklären sich bereit, an Gesprächen in [...] zur Vermittlung teilzunehmen. Die Berufungsführerin [...] habe sich schon im Vorfeld der Listenaufstellung in [...] eingeschaltet.

Die Bundesschiedskommission hat auf Antrag der Berufungsführer den Zeugen [...] angehört, der wie viele andere sich trotz inhaltlicher Differenzen für die Mitgliedschaft der Berufungsführer aussprach und den beiden attestierte, zu einem fairen und solidarischen Umgang in der Lage zu sein. Als Vertreter des Landesvorstandes [...] hat [...] in der mündlichen Verhandlung eine Stellungnahme abgegeben. Der Landesvorstand betrachte das Verfahren als einen normalen satzungsrechtlichen Vorgang, zu dem inhaltlich auch nicht Stellung genommen werden solle. Die Position, eine Regierungsbeteiligung in [...] abzulehnen, sei im Landesverband [...] vertreten, befinde sich aber in der Minderheit.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Schriftsätze und schriftlichen Stellungnahmen der Beteiligten verwiesen.

II.

Die zulässigen Berufungen sind unbegründet.

Wegen des Wahlantritts der SAV in [...] sind die Einsprüche gegen den Erwerb der Mitgliedschaft letztlich begründet.

Die Bundesschiedskommission hält an ihrem in der Entscheidung vom 22. Juni 2008 (AZ: BSchK/62/2008) entwickelten Prüfungsmaßstab fest. Danach müssen für die Versagung des Eintritts in die Partei nicht die gleichen schwerwiegenden Gründe vorliegen, wie sie nach § 3 Abs. (4) Bundessatzung für einen Parteiausschluss erforderlich sind. Die Grundsätze für den Erwerb der Mitgliedschaft ergeben sich vielmehr aus dem insoweit einschlägigen § 2 Abs. (1) Bundessatzung. Neben einem Mindestalter sind dort für den Erwerb der Mitgliedschaft insgesamt drei Anforderungen an Eintrittswillige formuliert:

1. Bekennen zu den Programatischen Eckpunkten

2. Anerkennen der Bundessatzung und

3. Nicht-Mitgliedschaft in einer anderen Partei im Sinne des Parteiengesetzes.

Damit begründet die Bundessatzung eine bedingte Aufnahmeverpflichtung der Partei gegenüber allen Eintrittswilligen - ganz im Sinne des in den Programmatischen Eckpunkten und in der Präambel selbst formulierten Anspruchs auf Pluralität und Offenheit. Ob die Eintrittsvoraussetzungen vorliegen, muss - abgesehen von der objektiv feststellbaren Frage der Parteienkollision - im Wege einer Prognose entschieden werden, und zwar auch anhand des Verhaltens und der Äußerungen des/der Eintrittswilligen.

Im Rahmen der anzustellenden Prognose-Entscheidung ist im Hinblick auf die aktuelle Kandidatur der SAV in [...] bei einer Mitgliedschaft der Berufungsführer zu erwarten, dass sie aufgrund einer Interessenkollision als Sprecher der SAV und Mitglied der Partei DIE LINKE ihre Verpflichtung aus der Satzung, die eine Unterstützung konkurrierender Kandidaturen verbietet, nicht werden erfüllen können.

Die Satzung verbietet es in § 4 Abs. (2) d) den Mitgliedern der Partei DIE LINKE, konkurrierend zur Partei anzutreten. Dieses Verbot gilt auch für Kommunalwahlen. Gegen das Verbot verstoßen nicht nur diejenigen, die persönlich oder auf einer Liste zur Wahl antreten, sondern auch alle, die an der Listenaufstellung verantwortlich mitgewirkt haben oder den Wahlkampf aktiv unterstützen.

Die Bundesschiedskommission geht wegen der herausgehobenen Stellung der beiden Berufungsführer als Sprecher der SAV und aufgrund ihrer Äußerungen in der mündlichen Verhandlung davon aus, dass sie den Wahlantritt der SAV in [...] politisch mit zu verantworten haben und bis zum Wahltag nicht werden vermeiden können, sich unterstützend zur Kandidatur zu äußern oder organisatorische Hilfestellung zu leisten oder zumindest die Infrastruktur der Organisation verantwortlich zur Verfügung zu stellen.

Die Berufungsführer haben sich zwar nicht persönlich für den Wahlantritt der SAV in [...] stark gemacht oder eigene Beiträge im Rahmen der Listenaufstellung oder des Wahlkampfes geleistet. Jedenfalls lässt sich das nicht feststellen. Ihnen ist aber als verantwortlichen Sprechern zuzurechnen, dass sie sich persönlich nicht spürbar dafür eingesetzt haben, dass der Konkurrenzantritt nicht erfolgt.

Die Berufungsführerin zu 1) hat nach ihren Angaben im Vorfeld der Listenaufstellung mit den Vertretern der Gruppe in [...] Gespräche geführt. Die Berufungsführerin behauptet selbst nicht, den Mitgliedern in [...] von einer eigenen Kandidatur abgeraten zu haben, weil damit vielleicht das Engagement der SAV in den örtlichen Landesverbänden der Partei DIE LINKE in Frage gestellt werde. Die Äußerung der Berufungsführer in der mündlichen Verhandlung, der Wahlantritt sei „traurig aber nachvollziehbar“, ist vielmehr ein Beleg dafür, dass sie den Wahlantritt in der gegebenen Situation politisch billigen, um das errungene Mandat von [...] in der [...] Bürgerschaft zu verteidigen.

Hinzu kommt die von den Berufungsführern mit zu verantwortende publizistische Unterstützung. Auf der zentralen Internetplattform der SAV finden sich Beiträge, die

den Wahlantritt der SAV in [...] publik machen. Die örtliche Gruppe der SAV stellt in der „Solidarität“, der offiziellen Publikation der SAV, eingehend ihre Beweggründe für die eigenständige Kandidatur dar. Für das Nichtzustandekommen einer gemeinsamen Liste mit der Partei DIE LINKE wird ausschließlich DIE LINKE verantwortlich gemacht. Eine Distanzierung oder eine offene Diskussion über den Sinn und Zweck eines eigenständigen Wahlantritts im Hinblick auf den erklärten Willen, DIE LINKE jetzt auch im Osten zu unterstützen, gibt es weder in der Publikation selbst noch auf der Internetseite der SAV. Selbst wenn die Berufungsführer nicht Urheber dieser Beiträge sind, haben sie deren Veröffentlichung in Rahmen ihrer Funktion in der Organisation für die Öffentlichkeitsarbeit der SAV mit zu verantworten. Damit haben die Berufungsführer in zurechenbarer Weise daran mitgewirkt, den eigenständigen Wahlantritt der SAV in [...] zu unterstützen.

Es ist auch im Rahmen der Prognose ihres zukünftigen Verhaltens zu erwarten, dass die Berufungsführer ihre Unterstützung für den Wahlantritt in [...] als Mitglieder der Partei DIE LINKE fortsetzen werden.

In ihrer Eigenschaft als Sprecher der Organisation, welche die SAV nach außen vertreten, sind sie nach der Beschlusslage der Organisation geradezu verpflichtet, den Wahlantritt zumindest im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Organisation zu unterstützen. Sie können sich nicht wirkungsvoll von dem Wahlantritt in [...] abgrenzen, weil die örtliche Gruppe nach der Beschlusslage der SAV berechtigt ist, selbständig zu Kommunalwahlen anzutreten. Solange die SAV keinen Beschluss fasst, als Organisation insgesamt auf eine Beteiligung an Kommunalwahlen zu verzichten, würden sich die Berufungsführer über die Beschlusslage der SAV hinwegsetzen, wenn sie sich in ihrer Eigenschaft als Sprecher öffentlich von dem Wahlantritt distanzieren und der örtlichen Gruppe ihre Unterstützung verweigerten.

Durch die Aufnahme der Berufungsführer in die Partei würde sich die Problemlage noch verschärfen. Die Wahlen in [...] finden am 07.06.2009 statt. Derzeit befinden sich somit die SAV und DIE LINKE in [...] konkurrierend im Wahlkampf. Während des laufenden Wahlkampfes können die Berufungsführer in ihrer Funktion als Sprecher der SAV nicht vermeiden, dass sie von den Medien zu ihrer Haltung zur Kandidatur in [...] befragt werden und sich damit öffentlich äußern müssen. Dabei werden sie sich im Interesse ihrer Genossinnen und Genossen aus [...] nicht gegen den konkurrierenden Wahlantritt aussprechen können. Allein der Erwerb der Parteimitgliedschaft während des laufenden Wahlkampfes in [...] führt zu vermehrter öffentlicher Beachtung und hebt die Konkurrenzsituation zwischen der Partei und der SAV deutlich heraus. Die Berufungsführer werden sich dann erst recht nicht von dem Wahlantritt der SAV distanzieren können, um ihrer eigenen Organisation nicht zu schaden. Wenn sie aber - wie in der mündlichen Verhandlung vor der Kommission erfolgt - den Wahlantritt der SAV im Hinblick auf die von der Partei DIE LINKE abgelehnte Zusammenarbeit nur „für traurig aber nachvollziehbar“ und im Ergebnis für richtig halten, um das errungene Mandat von [...] in der [...] Bürgerschaft zu verteidigen, verletzen sie die Interessen der Partei, die es dann in [...] hinnehmen muss, dass Mitglieder aus der eigenen Partei sich für die Wahl einer anderen Liste verwenden. Gerade vor dieser Situation soll die Partei durch die Verpflichtung, nicht konkurrierend zur Partei zu kandidieren, geschützt werden. Wenn sie als Sprecher der SAV Mitglied der Partei DIE LINKE werden wollen, ist gerade wegen der Außenwirkung des Vorgangs eine eindeutige Distanzierung von

dem eigenständigen Wahlantritt der SAV in [...] zu verlangen. Die Berufungsführer werden aufgrund der Interessenkollision diese Verpflichtung nicht erfüllen können.

Die Berufungsführer können sich nicht darauf zurückziehen, dass die Entscheidung zum Wahlantritt eine autonome Entscheidung der örtlichen SAV-Gruppe in [...] sei, an der sie selbst nicht aktiv mitgewirkt und mit der sie nichts zu tun hätten. Denn die Entscheidung der Gruppe steht im Einklang mit den Grundsätzen der SAV, die - anders als gegenüber der WASG - noch keinen einheitlichen Beschluss gefasst hat, nicht mehr konkurrierend zur Partei DIE LINKE bei Wahlen anzutreten. Wenn es aber innerhalb der SAV zugelassen wird, dass die Entscheidung über den eigenständigen Wahlantritt der einzelnen regionalen Gruppe überlassen bleibt und von organisationspolitischen Nützlichkeitsabwägungen abhängig gemacht wird, dann ist eine reale Konkurrenzsituation immer wieder zu befürchten. Wäre die SAV nur ein loser Zusammenschluss, eine Art Netzwerk selbständiger Untergruppen, dann beständen sicherlich Zweifel, ob die Bundessprecher in [...] für lokale Entscheidungen in [...] verantwortlich gemacht werden können. Die SAV hat aber eine zentralistische Entscheidungsstruktur. Die Gesamtorganisation kann verbindliche Entscheidungen für Untergruppen treffen, die von diesen auch durchzuführen sind. Solange die Entscheidung über einen konkurrierenden Wahlantritt jeder einzelnen Gruppe überlassen bleibt, müssen sich die verantwortlichen Sprecher der Organisation sowie alle, die selbst kandidieren oder den konkurrierenden Wahlantritt aktiv unterstützen, entgegenhalten lassen, dass sie die Mitgliedschaft in der Partei DIE LINKE wegen der Unterstützung einer bei Wahlen konkurrierend antretenden Organisation nicht erwerben können.

Weitere Gründe für die Zurückweisung der Mitgliedschaft, insbesondere die von den Einspruchstellern angeführten, sind für die Entscheidung nicht ausschlaggebend.

Eine Unvereinbarkeit der Programmatik der SAV bzw. der Positionen der Berufungsführer mit den Programatischen Eckpunkten besteht nicht.

Der offene und plurale Charakter dieses Grundsatzdokuments lässt es zu, dass sich darunter auch Anhänger einer leninistisch-trozkistischen Revolutionstheorie versammeln, auch wenn diese Position mit anderen in der Partei DIE LINKE vertretenen Auffassungen kaum vereinbar sein dürfte. Solange die Partei sich aber in einem Grundsatzprogramm noch nicht auf eine bestimmte Richtung festgelegt hat, ist es zulässig und in einem sachlich-konstruktiven Rahmen sogar erwünscht, dass sich auch unterschiedliche Richtungen der Linken in der Partei aktivieren, um sich durch die Erfahrung gemeinsamer Kämpfe und den Diskurs über die unterschiedlichen Vorstellungen von dem Weg und der Gestalt der zukünftigen Gesellschaft auf ein gemeinsames Programm und gemeinsames Handeln zu einigen.

Erst recht ist es programmatisch zulässig, sich gegen Regierungsbeteiligungen im speziellen und im allgemeinen zu positionieren, auch wenn dies eine starke Oppositionshaltung zu der gerade in den neuen Bundesländern entwickelten Praxis der Partei ist. Die Frage der Regierungsbeteiligung wird in den Eckpunkten tatsächlich als offen behandelt. Es gibt nur einen Minimalkonsens, der Mindestbedingungen für eine Regierungsbeteiligung festlegt, der aber eine Position zulässt, die kurz- oder mittelfristig Regierungsbeteiligungen gänzlich ausschließt und die Aufgabe der Partei

in der Opposition im Parlament und der Beteiligung an außerparlamentarischen Bewegungen sieht.

Die Durchsetzung der Programmatik der SAV würde zwar den offenen und pluralen Charakter der Partei gefährden. Die Mitwirkung in einer pluralen und offenen Partei schließt aber gerade nicht aus, dass einzelne Gruppierungen sich an der Partei beteiligen mit dem Ziel, eine bestimmte Richtung durchzusetzen. Vielmehr wäre es mit Offenheit und Pluralität ebenso wenig vereinbar, bestimmte Richtungen von vorneherein auszugrenzen. Jedenfalls ergibt sich aus der Ausgestaltung des Eintrittsverfahrens, dass es grundsätzlich nicht die politische Befugnis von Kreisvorständen bzw. Bezirksverbänden ist, darüber zu entscheiden, wer in die Partei darf und wer nicht. Wenn aber selbst die politischen Gremien nicht darüber entscheiden dürfen, dann erst recht nicht die Schiedskommissionen, wenn sich nicht aus der Satzung ein praktisch zwingender Grund für die Verweigerung der Mitgliedschaft ergibt. Der Bezirksvorstand [...] hat dies zutreffend gesehen. Unvereinbarkeitsbeschlüsse können nur von den Parteitag gefasst werden.

Es kann auch nicht festgestellt werden, dass die Berufungsführer in Wirklichkeit gegen die mit der Fusion vollzogene Vereinigung der linken Kräfte aus WASG und Linkspartei sind. Sie können im Jahre 2009 nicht mehr an ihren Positionen festgehalten werden, die sie vor der Fusion im Jahre 2006 vertreten haben. Der Umstand, dass die Berufungsführer beide sowohl in Interviews als auch in der mündlichen Verhandlung ausdrücklich betont haben, dass sie sich in Zukunft für ihre Ziele und die der SAV nunmehr als Mitglieder der Partei DIE LINKE einsetzen würden und auf diesem Wege mehr Durchsetzungschancen sähen, zeigt gerade, dass es auch den Berufungsführern letztlich um die Entwicklung und Förderung einer starken linken politischen Kraft in der deutschen Parteienlandschaft geht, eben einer Partei, die sich vorgenommen hat, Linke aller Richtungen zu einen, und die in ihren Eckpunkten „unterschiedliche Traditionen, Erfahrungen und Kompetenzen“ aus den beiden Quellparteien ausdrücklich zur Mitarbeit einlädt. Den Berufungsführern muss wie anderen Eintrittswilligen zugestanden werden, ihre Haltung zur Partei zu ändern. Die Partei ist offen für neue Mitglieder, auch aus den Reihen ihrer Kritiker.

Die offene Ausgestaltung des Eintrittsverfahrens erlaubt keine positive Gesinnungsprüfung und die Zurückweisung von Mitgliedern, die lediglich Zweifel an ihrer Bekenntnistreue zu den Programmatischen Eckpunkten und der Vereinigung der Linken aufkommen lassen. Vielmehr ist das Bekenntnis zu den Programmatischen Eckpunkten so lange glaubhaft, wie es nicht im evidenten Widerspruch zu dem aktuellen Verhalten und Erklärungen der Eintrittswilligen steht.

Die aktuellen Äußerungen der Berufungsführer sind jedenfalls kein Beleg dafür, dass sie die vollzogene Vereinigung immer noch ablehnen und von innen heraus bekämpfen wollen. Die Berufungsführer bekräftigen darin den Anspruch auf Schaffung einer starken antikapitalistischen Partei, die ihren Schwerpunkt auf außerparlamentarische Bewegungen legen solle und in der sie mit anderen Marxisten ihren Beitrag dazu leisten wolle, einen starken sozialistischen Flügel aufzubauen. Diese Position ist in der Partei bereits vertreten, ohne dass auch nur der Gedanke einer Unvereinbarkeit mit den Programmatischen Eckpunkten aufgekommen wäre. Die Argumentation der Berufungsführer, die Regierungsbeteiligung in [...] verstoße gegen

die Programmatistischen Eckpunkte, ist in diesem Zusammenhang sicher problematisch. Wer dem innerparteilichen politischen Gegner abspricht, die Grundsätze der Partei einzuhalten, belastet die vollzogene Einigung erheblich. Andererseits kann es im Rahmen der politischen Auseinandersetzung nicht verboten werden, mit der Beschlusslage der Partei zu argumentieren. Die SAV und ihre Vertreter haben aber insoweit keine Interpretationshoheit und auch nicht die Möglichkeit, Positionen, die ihrer Ansicht nach nicht mit den Grundsätzen der Partei vereinbar sind, aus der Partei herauszudrängen.

In Hinblick auf das Gebot zur Einhaltung der Satzung kann auch nicht festgestellt werden, dass von den Berufungsführern zukünftig zu erwarten ist, dass sie sich nicht an Beschlüsse der Partei halten werden.

Hier ist zunächst der Prüfungsmaßstab klar zu stellen. Beschlüsse zu respektieren bedeutet nicht, dass ein einfaches Mitglied verpflichtet ist, die Beschlüsse aktiv zu vertreten und an der Umsetzung mitzuwirken. Vielmehr muss zur Wahrung innerparteilicher Meinungsfreiheit und Pluralität Minderheiten auch die Möglichkeit eingeräumt werden, sich an der Verwirklichung von Mehrheitsbeschlüssen nicht zu beteiligen, solange sie nicht so weit gehen, die Mehrheit aktiv an der Durchsetzung der Beschlüsse zu hindern. Dass ein „neutrales“ Verhalten zu demokratisch zustande gekommenen Beschlüssen, die man nicht uneingeschränkt teilt, politisch auf Ausnahmen beschränkt sein muss, um die politische Handlungsfähigkeit der Organisation zu wahren, mag zutreffend sein. Dies rechtfertigt es aber nicht, politische Geschlossenheit durch die Satzung vorzugeben und durch administrative Mittel durchzusetzen. Grundsätzlich spricht es nicht gegen die Mitgliedschaft, wenn sich die Berufungsführer vorbehalten, an der Umsetzung bestimmter Beschlüsse, die ihrer Ansicht nach „dem Klasseninteresse“ widersprechen, nicht teilnehmen, solange sie die Partei nicht aktiv daran hindern, ihre Beschlüsse umzusetzen.

Der einzige angeführte Beleg für die Nichteinhaltung von Parteitagsbeschlüssen durch die Berufungsführer ist im Ergebnis nicht stichhaltig. Die Berufungsführer haben im Jahre 2006 gegen die Beschlusslage der WASG den eigenständigen Wahlantritt der WASG in [...] durchgesetzt. Sie haben sich dabei auf eine Beschlusslage des Landesverbandes [...] der WASG stützen können und vertreten, dass die Landesverbände in dieser Frage autonom und abweichend von der Bundespartei entscheiden könnten. Aus diesem Vorfall lässt sich nicht der Schluss ziehen, die Berufungsführer würden sich zukünftig über Beschlüsse der Partei DIE LINKE hinwegsetzen. Nach der Fusion der Quellparteien ist eine Wiederholung der damaligen Konfliktsituation nicht möglich, weil die Partei nicht konkurrierend zu sich selbst zu Wahlen antreten kann. Aus dem Konflikt über die Frage, welcher von zwei divergierenden Beschlüssen denn nun maßgeblich sei, kann aber nicht hergeleitet werden, dass die Berufungsführer sich nicht an Parteitagsbeschlüsse halten würden. Weitere konkrete Belege für die Nichteinhaltung von Beschlüssen gibt es nicht. Vielmehr führen die Berufungsführer an, sich während des Wahlkampfes der WASG in [...] diszipliniert der Beschlusslage der Landespartei untergeordnet zu haben, obwohl die SAV zum Teil andere politische Positionen vertreten hätte.

Auch aus dem Organisationsstatut der SAV lässt sich nicht herleiten, dass die Berufungsführer durch ihre Mitgliedschaft in der SAV und ihre dortige Sprecherfunktion

zwingend in Widerspruch zur Satzung der Partei geraten würden und sich damit über die Beschlusslage der Partei geradezu hinweg setzen müssten. Zwar statuiert die SAV für ihre Mitglieder eine wesentlich stärkere Bindung an Beschlüsse, die nicht nur zu respektieren, sondern von allen Mitgliedern gemeinsam zu tragen und auszuführen sind. Solange die SAV ihre Beschlusslage auf Satzung und Programmatik der Partei abstimmt und ihre Mitglieder nicht per Beschluss dazu auffordert, als Untergruppe in der Partei aktiv gegen Beschlüsse der Partei DIE LINKE vorzugehen, ist ein Widerspruch ausgeschlossen. Die SAV scheint sich nunmehr mehrheitlich dazu entschieden zu haben, innerhalb der Partei mitzuarbeiten. Die Abgrenzung zwischen erlaubter innerparteilicher Opposition und einer unzulässigen Behinderung der Umsetzung demokratisch gefasster Beschlüsse wird im Einzelfall sehr schwierig sein. Im Rahmen des Eintrittsverfahrens ist aber eine Prognose, dass die Berufungsführer als Mitglieder und Sprecher der SAV diese Grenze grundsätzlich nicht einhalten würden, nicht möglich.

Im Rahmen der Überprüfung der Eintrittsvoraussetzungen war auch der Frage nachzugehen, ob die Mitgliedschaft schon deshalb verweigert werden muss, weil die Berufungsführer Mitglied in einer anderen Partei im Sinne des Parteiengesetzes sind. Dazu zählen nur Vereinigungen, die zu Landtags- oder Bundestagswahlen antreten. Dies konnte zweifelsfrei ausgeschlossen werden. Die SAV spricht zwar teilweise von sich noch als Partei und hat auch bei Landtagswahlen kandidiert, wohl zuletzt im Jahre 2003. Sie hat aber nach ihren eigenen Statuten im Jahre 2005 in Hinblick auf die Beteiligung am Aufbau der WASG ausdrücklich die entsprechende Zielsetzung aufgegeben. Dieser Beschluss ist weiterhin uneingeschränkt wirksam.

Im Rahmen des Verfahrens ist zur Kenntnis genommen worden, dass sich viele Mitglieder der Partei DIE LINKE und auch einzelne Landes- und Kreisverbände in Solidaritätsschreiben für die Aufnahme der Berufungsführer ausgesprochen haben. Auch der Zeuge und Genosse [...] hat sich dafür eingesetzt, die Berufungsführer aufzunehmen, weil er sie, bei allen Unterschieden in den politischen Positionen, als Genossen sieht, die für die Partei eine Bereicherung darstellen würden. Darauf konnte die Bundesschiedskommission ihre Entscheidung aber nicht stützen, weil der Mitgliedschaft - wie dargelegt - hier ein konkretes satzungsrechtliches Hindernis entgegensteht.